

1§ Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SpezGruppa Berlin“ mit der Abkürzung „SGB“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 19.03.2016 gegründet, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V“ tragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins sind die Ausübung und die Förderung der Geländesportart „Airsoft“, hierbei steht die körperliche Ertüchtigung, der Spaß und die Förderung des Teamgeistes im Vordergrund. Des Weiteren hat der Verein ein Interesse an der Pflege der Deutsch-Russischen-Freundschaft, wobei der internationale Austausch gefördert wird. Wichtig für die „SGB“ sind das persönliche Engagement sowie die Fairness untereinander und gegenüber anderen Teams.

Die Sportart Airsoft wird vom Verein ausschließlich in seiner rechtlich zulässigen Form ausgeübt und ist nicht für die Allgemeinheit zugänglich. Jedes Spiel findet ausschließlich auf dafür vorgesehenen, abgeschlossenen Arealen statt.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Teilnahme an Wettkämpfen mit anderen Teams/Vereinen. Dies geschieht auch im internationalen Rahmen unter Beachtung der dort geltenden Gesetze und Regeln.

Ferner distanziert sich das Team von jeglichen politischen, sowie religiösen, rassistische, sexistische, antisemitische, nationalsozialistischen Meinungen und Ansichten.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes sind gegenseitig vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die mehrfache Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Für den Fall, dass eine erforderliche Mehrheit hinsichtlich einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes nicht zustande kommt und somit ein neuer Vorstand nicht gewählt werden kann, ist bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Notbesetzung des Vorstandes zu bestimmen.

In diesem Fall ist spätestens nach einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der welcher der Vorstand neu gewählt werden muss.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in jeglichen Angelegenheiten. Ferner obliegt dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie, soweit nichts anderes bestimmt worden ist, der Umsetzung der auf den Mitgliederversammlungen befassten Beschlüsse. Er ist ohne Zustimmung der Mitglieder nicht Beschlussfähig außer der Organisation/Verwaltung des Vereins.

Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die Vorstandsmitglieder sowie ein in der Mitgliederversammlung zu bestimmender Protokollführer.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

Beschlüsse des Vorstands sind vom Protokollführer schriftlich niederzulegen (auch beim fernmündlichen Verfahren) und von allen Vorstandsmitgliedern sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§6 Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Sache der Vorstandsvorsitzenden und erfolgt schriftlich oder fernmündlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen. Die endgültige Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt 2 Wochen vor der Versammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) gegebenenfalls Abwahl des alten und die Wahl des neuen Vorstands
- d) die Wahl eines Kassenwartes und eines Kassenprüfers
- e) die Änderung der Satzung des Vereins
- f) die Festsetzung und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen
- g) die Entscheidung über An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz
- h) die Entscheidung über Beteiligung des Vereins an Kapital-/Personengesellschaften
- i) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen,
- j) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- k) die Entscheidungen über Anträge der Vereinsmitglieder

i) die Auflösung des Vereines

j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt wenn mindestens 51% Vereinsmitglieder anwesend sind, wobei Vollmacht keine Anwesenheit ersetzt und Skype auch nicht /über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Jedes vollwertiges Mitglied hat eine Stimme.

Verhinderte Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretung muss durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht(digitale oder analoge Post), welche laut der Tagesordnungspunkte bestimmte Entscheidungen regelt, vor Beginn der Versammlung nachgewiesen und im Protokoll festgehalten werden.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Versammlungsleitung obliegt einem Vorstandsmitglied.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse im Interesse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich (gesondert zu jedem Mitglied) gefasst werden.

§7 Kassenwart und Kassenprüfer

Kassenwart und Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Des Weiteren wird ein Kassenwartstellvertreter von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, welcher im Fall von Dringlichkeit den Kassenwart entlastet.

ALS Kassenprüfer ist ein Mitglied zu bestimmen. Die Kassenprüfer prüfen zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Haushaltsführung und erstatten unmittelbar nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand schriftlich Bericht. Den übrigen Mitgliedern ist in der nächsten Mitgliederversammlung der Bericht vorzulegen.

Der Kassenwart hat u.a. über alle Aus- und Eingänge Buch zu führen.

§8 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und geschäftsfähige Person werden, welche den Vereinszweckes akzeptiert und unterstützt.

Ein Mitglied darf keinem anderen Airsoftverein angehören.

Über den schriftlich beim Vorstand zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand nach eingehender Prüfung der persönlichen Eignung des Bewerbers. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

Ein Antrag auf Mitgliedschaft auf Probe ist für 6 Monate geltend. Nach 6 Monaten wird auf der Mitgliedsversammlung entschieden ob der Anwärter im Team aufgenommen oder abgelehnt wird. Eine Probezeitverlängerung für 3 Monate kann jederzeit dem Anwärter ausgesprochen werden bei nicht Erfüllung der Probezeit.

Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand unter Angabe des Eintrittsdatums bestätigt.

Mitglieder dürfen das Barett oder das Logo tragen. Nichtmitglieder oder Probemitgliedern ist es nicht erlaubt, es aufzusetzen. Der Verkauf ist unzulässig.

Jedes Mitglied muss den vereinbarten Mitgliedsbeitrag, je nach Status, entrichten. Dabei kann quartalsmäßig oder jährlich gezahlt werden.

§9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Quartals möglich. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist.

Bei Verstößen gegen gesetzliche oder vereinsinterne Regelungen durch ein Mitglied kann durch den Vorstand die Mitgliedschaft auf den Status „ruhend“ gestellt werden. Dabei handelt es sich um einen Ausschluss von allen Vereinsaktivitäten.

Alle eingezahlten Beträge und offene Forderung bis zur schriftlichen Austrittbestätigung bleiben Eigentum des Vereins.